

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0123/25/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung,  
Ziffern 2, 3 und 8**

**Datum des Beschlusses:** **25.06.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Am 10.02.2025 veröffentlicht eine Regionalzeitung einen aktualisierten Artikel über einen Sammler von Hirschgeweihen, der wegen Jagdwilderei vor Gericht steht. U. a. berichtet sie:

*„Der Neid eines Jägers und Beamtenkollegen hat [Name des Angeklagten], [...] etliche schlaflose Nächte bereitet und ihn am Ende sogar vor Gericht gebracht. ‚Ich mache das schon seit mehr als 40 Jahren, aber so etwas ist mir noch nie passiert‘, wies der 60-Jährige den Vorwurf der Jagdwilderei bei der Verhandlung im Amtsgericht [Ort] zurück.“*

Auch später im Text schreibt die Redaktion, irgendwann sei wohl ein Kollege des Angeklagten, dessen Beruf die Redaktion nennt, neidisch geworden, vermute der Beschuldigte. Und dieser Beamte, der auch Jäger sein solle, habe Anzeige erstattet.

Die Staatsanwaltschaft habe dem Angeklagten vorgeworfen, im Jahr 2023 in 16 Fällen insgesamt 24 abgeworfene Geweihstangen in Wäldern ohne Genehmigung einzelner Jagdpächter gesammelt zu haben. Der Richter habe es kurz gemacht: Nach 30 Minuten sei die Verhandlung auch schon wieder vorbei gewesen. Es habe einen Freispruch gegeben.

Bei allem Abwägen habe sich herausgestellt, dass der Angeklagte kein Wilderer sei und nach Einschätzung des Richters „kein strafwürdiges Verhalten“ vorliege.

An anderer Stelle heißt es, dass Verfahren sei nach einem Rechtsgespräch eingestellt worden.

Auch der Verteidiger sei froh gewesen, dass das Verfahren so schnell beendet werden konnte. Er habe Wert auf die Feststellung gelegt, dass Polizei und Justiz wohl auch nur „in Unkenntnis der Rechtslage“ ermittelt hätten. Die Staatsanwaltschaft habe am Ende dem Freispruch ausdrücklich zugestimmt schreibt die Redaktion – ohne, dass die geladenen Zeugen überhaupt gehört worden wären.

Der Beitrag enthält ein Foto des Angeklagten, der zudem mehrfach namentlich im Beitrag genannt wird, und dessen Verteidigers.

II. Beschwerdeführer ist der Anzeigenerstatter. Er macht Verstöße gegen die Ziffern 2, 3, 6, 8, 9, 11 und 15 des Pressekodex geltend.

Der Artikel sei inhaltlich falsch, da das Strafverfahren mit einer Einstellung nach § 153 StPO und keinem Freispruch geendet habe.

Dazu spiele der Beruf des Anzeigenerstatters keine Rolle. Weiter kritisiert er, er werde als „neidisch“ verunglimpft. Der Redakteur habe wahrscheinlich entweder einen fertigen Artikel des Verteidigers einfach übernommen oder sei sonst auf andere Art und Weise dazu gebracht worden, einen solchen unseriösen und tendenziösen Artikel zu schreiben.

III. Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde entsprechend § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf den Vortrag des Beschwerdeführers hinsichtlich möglicher Verstöße gegen die Ziffer 2 (Freispruch statt Verfahrenseinstellung), die Ziffer 3 (Richtigstellung) die Ziffer 9 (neidischer Kollege) und die Ziffer 8 des Pressekodex (identifizierende Berichterstattung über den Angeklagten).

IV. Der Chefredakteur teilt mit, er könne die Beschwerdeführung nicht nachvollziehen und halte den beschwerdegegenständlichen Artikel weder für tendenziös noch unsachlich.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss bejaht Verstöße gegen die Ziffern 2, 3 und 8 des Pressekodex.

Im Beitrag heißt es mehrfach, der Angeklagte sei freigesprochen worden. An anderer Stelle schreibt die Redaktion, es habe eine Verfahrenseinstellung gegeben. Wie der Beschwerdeführer unbestritten vorträgt, hat es jedoch eine Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO gegeben. Insoweit liegt eine falsche Tatsachenbehauptung und damit eine Sorgfaltspflichtverletzung nach Ziffer 2 des Pressekodex vor. Diese ist auch als erheblich zu bewerten, da ein Freispruch – sowohl nach juristischem als auch nach Laienverständnis – etwas anderes ist als eine Einstellung wegen Geringfügigkeit, bei der ein strafbares Verhalten vorliegt.

Da die Redaktion diesen Fehler nicht korrigiert hat, hat sie auch gegen ihre Pflicht zur Richtigstellung gemäß Ziffer 3 des Pressekodex verstoßen.

Zudem verletzt die identifizierende Berichterstattung über den Angeklagten dessen Persönlichkeitsschutz. Da hier das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wurde, liegt kein die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Identifizierbarkeit des Angeklagten nach Ziffer 8, Richtlinie 8.1 vor. Insoweit hätte nur mit dessen Einverständnis identifizierend berichtet werden dürfen, was durch den Beschwerdegegner nicht belegt wurde.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Der Beschwerdeführer als Anzeigenerstatter ist durch die Veröffentlichung nicht für die Allgemeinheit identifizierbar, so dass eine Persönlichkeitsschutzverletzung (Ziffer 8) nicht ersichtlich ist. Auch verneint der Ausschuss eine Verletzung dessen Ehre (Ziffer 9).

Soweit die Redaktion schreibt, der Neid eines Kollegen habe den Angeklagten vor Gericht gebracht, handelt es sich um eine Meinungsäußerung, für welche es ausreichend Tatsachenanknüpfungspunkte gibt. Eine Ehrverletzung hat der Beschwerdeausschuss daher verneint.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält die Verstöße gegen die Ziffern 2, 3 und 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht hinsichtlich der Ziffern 2 und 3 jeweils einstimmig ebenso die Unbegründetheit der Beschwerde hinsichtlich einer Verletzung des Anzeigenerstatters/Beschwerdeführers hinsichtlich der Ziffern 8 und 9. Im Hinblick auf die Begründetheit der identifizierenden Berichterstattung des Angeklagten nach Ziffer 8 ergeht die Entscheidung mit 4 Ja- und 2 Nein-Stimmen. Die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht einstimmig.

#### **Ziffer 2 – Sorgfalt**

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### **Ziffer 3 – Richtigstellung**

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

#### **Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit**

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

#### Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>